

## DER RECHTSANWALT IN PORTUGAL

Das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht wurde 1996 als eigenständige, dem Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln angegliederte Einrichtung gegründet, um der stetig wachsenden Bedeutung des Europarechts für die Rahmenbedingungen der anwaltlichen Tätigkeit und der Globalisierung der Rechtsberatung Rechnung zu tragen. Die Universität zu Köln, der DAV, die BRAK und die BNotK betreiben das von Prof. Dr. Martin Henssler geleitete und von der Hans-Soldan-Stiftung geförderte Dokumentationszentrum als gemeinsame Forschungseinrichtung. Eine der Aufgaben des Dokumentationszentrums ist das „Monitoring“ aktueller Entwicklungen im Berufsrecht der anwaltlichen Berufe in anderen europäischen Ländern. In Fortsetzung einer losen Reihe von Abhandlungen wird im Folgenden das slowenische Anwaltsrecht dargestellt.

### I. EINFÜHRUNG

Der portugiesische Rechtsmarkt ist bislang von heimischen Sozietäten dominiert: Nur wenige internationale Sozietäten konnten sich - mangels Fremdsprachenkompetenz der portugiesischen Anwaltschaft – in Portugal etablieren.<sup>1</sup> So kooperieren die ausländischen Rechtsberater häufig mit zwei bis fünf portugiesischen *advogados* in Gemeinschaftskanzleien.<sup>2</sup> Zu keinen wesentlichen Änderungen führte die 2004 eingeführte Rechtsanwaltsgesellschaft *sociedade de advogado*: Denn die dadurch erwartete Internationalisierung der portugiesischen Kanzleilandschaft blieb aus.<sup>3</sup> Den Zugang zum Markt erschweren darüber hinaus die zahlreichen Juraabsolventen, die als eine der stärksten Berufsgruppen auf dem heimischen Markt drängen.<sup>4</sup> Ihre meist geringe Vergütung zwingt sie aber dazu, sich eine zweite Tätigkeit in einem nicht-juristischen Metier zu suchen.<sup>5</sup> Charakteristisch ist für die portugiesische Anwaltschaft (*Ordem dos Advogados*) zudem die Zweiteilung des Berufes, in *advogado* und *procurador*, und das spezielle Verhältnis zu den ehemaligen Kolonien, den sog. PALOP-Staaten (*países africanos de língua oficial portuguesa*) und Brasilien. So ist die Amtssprache in den afrikanischen Ländern immer noch portugiesisch und es bestehen eine Reihe von bilateralen Abkommen mit der brasilianischen Anwaltschaft, was portugiesischen Rechtsanwälten die Niederlassung im Ausland erleichtert.

---

<sup>1</sup>Nur 6,8% der portugiesischen Rechtsanwälte übte im Jahr 2003 ihre Tätigkeit im Ausland aus. Als Grund wurde die fehlende Fremdsprachenkompetenz angeführt. Kooperationen mit ausländischen Rechtsanwälten bestehen in etwa jeder 11. portugiesischen Sozietät. 4,5% der befragten Rechtsanwälte gab an, sich mit ausländischen Mandaten zu beschäftigen. Hierzu die im Auftrag des *Ordem dos Advogados* durchgeführte Analyse der portugiesischen Anwaltschaft, vgl. *Caetano*, Parte 2, Análise descritiva dos resultados do inquérito, Übersichten 3.9., 3.10. und 3.11., <http://www.Ordem dos Advogados.pt/upl/{9c31be99-1388-446b-a6a0-ad4f47c13295}.pdf> (Stand: Februar 2010).

<sup>2</sup>25,3% der Gemeinschaftskanzleien wurden von zwei Rechtsanwälten geführt, 39,9% von drei bis fünf Rechtsanwälten. 8,3% beschäftigen zehn oder mehr Rechtsanwälte. Hierzu *Caetano*, Übersicht 2.3., <http://www.Ordem dos Advogados.pt/upl/{9c31be99-1388-446b-a6a0-ad4f47c13295}.pdf> (Stand: Februar 2010).

<sup>3</sup>Vgl. *Amendoeira*, Will the bar bare law firms' books?, the European Lawyer/Mai 2006, S. 18.

<sup>4</sup>Im Jahr 2003 waren etwa 54% der portugiesischen Rechtsanwälte zwischen 29 und 39 Jahren alt, die Altersgruppe der 40 bis 44jährigen stellte 13,2% und der 60 bis 64jährigen 3,8% der portugiesischen Anwaltschaft. Hierzu *Caetano*, Übersicht 1.2., <http://www.Ordem dos Advogados.pt/upl/{9c31be99-1388-446b-a6a0-ad4f47c13295}.pdf> (Stand: Februar 2010).

<sup>5</sup>Im Jahr 2003 gaben 56,3% der 9.168 befragten Rechtsanwälte an, ein monatliches Gehalt unterhalb von 500 EUR bis zu 1.500 EUR (brutto) zu verdienen. Hierzu *Caetano*, Übersicht 3.19., <http://www.Ordem dos Advogados.pt/upl/{9c31be99-1388-446b-a6a0-ad4f47c13295}.pdf> (Stand: Februar 2010).

## II. HISTORISCHER WERDEGANG

Bereits 1838 organisierte sich die portugiesische Anwaltschaft durch die *Associação dos Advogados de Lisboa*, mit Sitz in Lissabon. Durch das Dekret Nr. 11715 vom 26. Juni 1926 wurde sie durch die nationale Rechtsanwaltsvereinigung *Ordem dos Advogados* ersetzt, die ein Netzwerk von regionalen Anwaltskammern aufbaute. Gleichzeitig führte das Gerichtsverfassungsgesetz vom 22. Juni 1927<sup>6</sup> die Zweiteilung der portugiesischen Anwaltschaft in *advogado* und *solicitador* ein, wie sie im Wesentlichen noch heute existiert: Der *advogado* ist für die Rechtsberatung und Verteidigung vor Gericht zuständig und der *solicitador* nur dann, wenn die Tätigkeit nicht ausdrücklich dem *advogado* zugeschrieben wird. Voraussetzung zur *advogado*-Tätigkeit war der Erwerb der *licenciatura em direito* an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät, eine anderthalbjährige berufspraktische Ausbildung und eine Eintragung in das Kammerverzeichnis. In der Berufspraxis waren die anwaltlichen Standesregeln zu beachten, bei deren Zuwiderhandeln ein Ordnungsgeld drohte. Der *advogado* konnte, mit Ausnahme des Arbeitsgerichts, vor allen Gerichten Portugals auftreten; seine Vergütung legte er selbst fest.<sup>7</sup>

## III. DIE JURISTENAUSBILDUNG UND BERUFZULASSUNG

### 1. DAS UNIVERSITÄTSSTUDIUM

Noch vor zwei Jahrzehnten zentrierte sich die Juristenausbildung auf die beiden staatlichen Universitäten in Lissabon und Coimbra. Heute zählt Portugal 19 staatliche bzw. private Universitäten oder Fachhochschulen.<sup>8</sup> Die Hochschulen befinden sich überwiegend in Lissabon (9), weitere in Porto (5) sowie in Braga, Figueira da Foz, Beja, Setúbal und in Coimbra.<sup>9</sup> Im Mai 2003 fand die Adaption der Bologna-Erklärung statt, die das zweistufige Bachelor- und Mastersystem einführt: nach dem vierjährigen Bachelorstudium (*licenciatura*) folgt das zweijährige Masterstudium (*mestre*). Optional kann hieran das Doktorandenstudium (*doutoramento*) angeschlossen werden. Die Doktorwürde wird verliehen, wenn spezifischer Leistungsnachweise und die Anfertigung sowie Verteidigung der *dissertação* erbracht worden sind.<sup>10</sup>

Zur Zulassung an die staatlichen Universitäten müssen die Abiturienten eine bestimmte Mindestpunktzahl im Abiturzeugnis erreichen.<sup>11</sup> Weniger selektiv gehen die privaten Universitäten vor, was nicht ohne Folgen für die späteren Berufsaussichten der Absolventen bleibt: In der Regel genießen Absolventen staatlicher Universitäten eine größere Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt und haben ein höheres Monatsgehalt als ihre Kommilitonen an den privaten Universitäten.<sup>12</sup>

<sup>6</sup> Dekret Nr. 13809 22.07.1927.

<sup>7</sup>Vgl. *Richarz-Simons*, Ingeborg, Portugal, in: *Magnus*, Julius (Hrsg.), Die Rechtsanwaltschaft, Leipzig 1929, S. 198 f.

<sup>8</sup>Im Jahr 2003 nahmen 40% der Abiturienten ein Jurastudium in Lissabon auf. Vgl. *Caetano*, Übersicht 1.5., <http://www.Ordem dos Advogados.pt/upl/{9c31be99-1388-446b-a6a0-ad4f47c13295}.pdf> (Stand: Februar 2010).

<sup>9</sup>zu den Rechtsfakultäten; [http://www.Ordem dos Advogados.pt/Conteudos/Directorio/lista\\_contactos.aspx?idc=31614&ids c=31616](http://www.Ordem dos Advogados.pt/Conteudos/Directorio/lista_contactos.aspx?idc=31614&ids c=31616) (Stand: Februar 2010).

<sup>10</sup>Das Promotionsstudium sollte auf einem wissenschaftlich höheren Niveau als der *mestre* beruhen.

<sup>11</sup>Im Studienjahr 2007 betrug die Mindestpunktzahl an den staatlichen Fakultäten 136, 6 Punkte (von maximal 200 erreichbaren Punkten), vgl. <http://www.direito.uminho.pt/Default.aspx?tabid=7&pageid=71&lang=pt-PT> (Stand: Februar 2010). An den privaten Universitäten lag die Mindestpunktzahl bei etwa 95 Punkten, vgl. <http://www.fd.lisbOrdem dos Advogados.ucp.pt/site/custom/template/ucptplfac.asp?sspageID=2983&lang=1> (Stand: Februar 2010). Zur Berechnung der Abiturnote: <http://www.acessoensinosuperior.pt/indcurso.asp?letra=d> (Stand: Februar 2010).

<sup>12</sup>Im Jahr 2003 verdienten 69,9% der Absolventen privater Universitäten weniger als 1.000 EUR (brutto) im Monat. Dies traf auf nur 50, 4% der Absolventen staatlicher Universitäten zu; bei der renommierten, staatlichen Universidade Católica waren dies nur 44,8 % der Absolventen. Hierzu *Caetano*, Übersicht 3.19., <http://www.Ordem dos Advogados.pt/upl/{9c31be99-1388-446b-a6a0-ad4f47c13295}.pdf> (Stand: Februar 2010).

Das zweisemestrige Studienjahr beginnt im Oktober und endet im Juni. Jedes Semester dauert 15 bis 16 Wochen an und umfasst 25 bis 32 Semesterwochenstunden. Im Bachelorstudium sind Pflichtfächer (*obrigatórias*) und Wahlfächer (*disciplinas optativas*) zu belegen. Obligatorisch sind Kurse im Zivil-, Straf- und Öffentliches Recht sowie Fächer mit Bezügen zur Philosophie, Geschichte, zum Wirtschaftsrecht (Steuer- und Unternehmensrecht), IPR, Europa- und Völkerrecht. Die Wahlfächer sollen die Ausdrucks- und Fremdsprachenkompetenz oder Spezialisierung dienen: So gibt es z. B. Kurse in Rhetorik, See- und Bankenrecht und Englisch. Zu den Wahlkursen zählen auch Veranstaltungen, die die (Basis-) Kenntnisse der *obrigatórias* vertiefen. An einigen Fakultäten gibt es zudem die interdisziplinären *módulos de disciplinas*, die teils juristische, teils nicht-juristische Kurse zu Themen aus Geschichte, Politik und Philosophie anbieten.<sup>13</sup> Innerhalb eines Studienjahres gibt es zwei Prüfungsphasen sowie schriftliche und mündliche Prüfungen.<sup>14</sup> Eine Leistungsbewertung findet nach dem *European Credit Transfer System (ECTS)* statt. Die staatlichen Universitäten veranschlagen etwa 500 EUR p.a., Fachhochschulen etwa 460 EUR p.a. und privaten Universitäten etwa 150 EUR monatlich an Studiengebühren.<sup>15</sup> Im Anschluss an das Bachelorstudium kann eine Spezialisierung durch den *mestre* erfolgen. Zugang bietet hierzu auch der Abschluss eines nicht-juristischen Bachelorstudiums. Im ersten Jahr kann die Wahl aus einem recht umfangreichen Fächerangebot getroffen werden, das zweite Jahr dient der Anfertigung und Verteidigung der Masterarbeit. Die Höhe der Studiengebühren richtet sich nach den Modulen, die besucht werden. Sie schwanken zwischen etwa 500 EUR bis 12.000 EUR.<sup>16</sup> Darüber hinaus werden einjährige LL.M.-Studiengänge angeboten.<sup>17</sup>

## 2. BERUFSPRAKTISCHE AUSBILDUNG

Die *estágio* ist eine anwaltspezifische Berufsausbildung, die sich an das Studium anschließt.<sup>18</sup> Ihr Ruf war lange Zeit denkbar schlecht: Noch im Jahr 2003 betreuten nur 12,1% der portugiesischen Kanzleien einen Referendar, 4,3% zwei Referendare und 1,4% der Kanzleien drei Referendare.<sup>19</sup> 89% der Ausbilder gaben an, den Referendar nur ein bis zehn Stunden pro Woche zu beschäftigen<sup>20</sup> und 57,5% der Befragten bezeichneten die Referendarsausbildung als schlecht.<sup>21</sup> So erfolgte 2005 durch Art. 184 bis 191 des Anwaltsgesetzes<sup>22</sup> eine umfassende Änderung der berufspraktischen Ausbildung. Weitere Änderungen folgten durch die *Competências do Advogado Estágario* vom 5. Dezember 2005, das *Regulamento de Inscrição de Advogados e Advogados Estagiários* im *Regulamento n.º 29/2003* und das *Regulamento Geral da Formação* im *Regulamento n.º 52-A/2005* vom 15. Juli 2005.

<sup>13</sup>Vgl. zur Kursauswahl die Universität Lusíada (Lissabon), [http://www.lis.ulusiada.pt/cursos/bolonha/ciclos\\_2007\\_2008/direito/documentos/direito\\_plano\\_equivalencias.pdf](http://www.lis.ulusiada.pt/cursos/bolonha/ciclos_2007_2008/direito/documentos/direito_plano_equivalencias.pdf), die Universidade Católica Portuguesa (UCP) <http://www.fd.lisbOrdem dos Advogados.ucp.pt/site/custom/template/ucptplfac.asp?sspageID=3010&lang=1> und die Universität zu Lissabon, <http://www.fd.ul.pt/cursos/lic/07-08/docs/novoplanodecurso.pdf> (Stand: Februar 2010).

<sup>14</sup>*Dornseifer*, Ein ERASMUS-Semester an der Juristischen Fakultät der Universität Coimbra/Portugal, JuS 1999.

<sup>15</sup>Stand: Februar 2010.

<sup>16</sup>Zu den Studiengebühren im Masterstudium z.B. Universidade Católica (Lissabon), <http://www.fd.lisbOrdem dos Advogados.ucp.pt/site/custom/template/ucptplfac.asp?SSPAGEID=461&lang=1&artigo ID=3145> (Stand: Februar 2010).

<sup>17</sup>Hierzu z.B. Universidade Católica (Lissabon), <http://www.fd.lisbOrdem dos Advogados.ucp.pt/site/custom/template/ucptplfac.asp?sspageID=2669&lang=1> und die Universität Nova (Lissabon), <http://www.fd.unl.pt/Anexos/DownlOrdem dos Advogadosds/800.pdf> (Stand: Februar 2010).

<sup>18</sup>Art. 184 Anwaltsg.

<sup>19</sup>Hierzu *Caetano*, Übersicht 3.7., <http://www.Ordem dos Advogados.pt/upl/{9c31be99-1388-446b-a6a0-ad4f47c13295}.pdf> (Stand: Februar 2010).

<sup>20</sup>So *Caetano*, Übersicht 3.8., <http://www.Ordem dos Advogados.pt/upl/{9c31be99-1388-446b-a6a0-ad4f47c13295}.pdf> (Stand: Februar 2010).

<sup>21</sup>Hierzu *Caetano*, Übersicht 8.1., <http://www.Ordem dos Advogados.pt/upl/{9c31be99-1388-446b-a6a0-ad4f47c13295}.pdf> (Stand: Februar 2010).

<sup>22</sup>Durch das *Lei n.º 15/2005* am 26. 012005 modifiziert,

Zur Aufnahme der zweijährigen Anwaltsausbildung genügt der Erwerb der *licenciatura*<sup>23</sup> und die Registrierung bei der Anwaltskammer, bei der auch der Ausbilder eingetragen ist.<sup>24</sup> Für die Registrierung werden etwa 500 EUR veranschlagt.<sup>25</sup> Durch die berufspraktische Ausbildung bei einem Volljuristen soll der Anwaltsanwärter die berufliche Technik erlernen und die Standesregeln kennenlernen.<sup>26</sup> Die monatliche Vergütung beträgt etwa 1.000 EUR.<sup>27</sup> Für ein homogenes Ausbildungsniveau in allen Regionen sorgt die nationale Ausbildungskommission (*Comissão Nacional da Formação, CNF*).<sup>28</sup>

Im Einzelnen soll der Anwaltsanwärter im ersten Ausbildungsabschnitt mindestens sechs Monate in die Mandatsarbeit seines Ausbilders eingebunden werden.<sup>29</sup> Die erlangten Kenntnisse werden in einer Wissenskontrolle überprüft (z.B. im Prozessrecht und in der Vertragsgestaltung).<sup>30</sup> Im zweiten Ausbildungsabschnitt sollen dem Referendar Aufgaben übertragen werden, wie sie von einem Rechtsanwalt erwartet werden.<sup>31</sup> An diese Phase schließt die zweiphasige Abschlussprüfung an: Der schriftliche Teil findet simultan in jeder Region statt und die mündliche Prüfung vor einer Jury. Prüfungsinhalte sind das Straf- und Zivilprozessrecht sowie die berufsrechtlichen Vorschriften. Gebühren sind für die Abschlußprüfung (100 EUR) und für die Wiederholung einer Ausbildungsphase oder -prüfung (100 EUR bis 200 EUR) vorgesehen.<sup>32</sup> Fortbildungsmöglichkeiten bieten die Studienzentren (*centros de estudos*) an, die an die lokalen Anwaltskammern geknüpft sind.<sup>33</sup>

### 3. JURISTISCHE FACHPRÜFUNG

Eine mit dem 1. juristischen Staatsexamen in Deutschland vergleichbare Prüfung existiert an portugiesischen Hochschulen nicht. Im Referendariat finden nach dem ersten Ausbildungsabschnitt eine schriftliche Prüfung, nach dem zweiten Ausbildungsteil eine schriftliche und eine mündliche Prüfung statt.<sup>34</sup> Als *advogado* wird zugelassen, wer zumindest das Bachelorstudium (*licenciatura*) abgeschlossen und die Referendariatsprüfungen bestanden hat. Die universitäre und postuniversitäre Ausbildung dauern zusammen etwa 6,5 Jahre an.<sup>35</sup>

### 4. BERUFSZULASSUNG

Der Berufszugang zum *advogado* setzt ein abgeschlossenes Bachelorstudium (*licenciatura*) und eine berufspraktische Anwaltsausbildung voraus. Die Eintragung in das Anwaltsverzeichnis erfolgt in der Kammer, in deren Einzugsgebiet die anwaltliche Tätigkeit hauptsächlich ausgeübt wird.<sup>36</sup> Über die Mitgliedschaft wird dem Rechtsanwalt eine Bescheinigung ausgestellt (*cédula profissional*).<sup>37</sup> Bei der

<sup>23</sup>Vgl. Art. 1 Abs. 1 des *Regulamento n.º 29/2003*.

<sup>24</sup>Art. 179 AnwaltsG.

<sup>25</sup>*Deliberação n.º 303/2006 Ordem dos Advogados (2.ª Série)* v. 9. 03. 2006.

<sup>26</sup>Vgl. Art. 184 und Art. 188 Abs. 1 AnwaltsG. Das Referendariat kann an zwei Terminen im Jahr aufgenommen werden.

<sup>27</sup>Stand: November 2007. Zur Vergütung, vgl. *Deliberação n.º 303/2006 Ordem dos Advogados (2.ª Série)* v. 9. 03. 2006, Art. 45 Abs. 1 lit. l) und lit. m) AnwaltsG und dem *Regulamento n.º 232/2007* über die Einschreibung von Anwälten und Referendaren.

<sup>28</sup>Art. 6 des *Regulamento n.º 52-A/2005*.

<sup>29</sup>Art. 188 Abs. 2 AnwaltsG.

<sup>30</sup>Dazu. *Schlosser*, Anwaltsausbildung in Europa, NJW 1999, S. 3003 (3007).

<sup>31</sup>Art. 188 Abs.4 AnwaltsG.

<sup>32</sup>Stand: November 2007. *Deliberação n.º 303/2006 Ordem dos Advogados (2.ª Série)* vom 9. 03. 2006.

<sup>33</sup>Art. 60 des *Regulamento n.º 52-A/2005*

<sup>34</sup>Art. 188 AnwaltsG.

<sup>35</sup>*Stephan*, Kein Ende der teuren Misere – die zweite juristische Staatsprüfung, NJW 2003, S. 2800.

<sup>36</sup>Art. 179 AnwaltsG.

<sup>37</sup>Art. 180 AnwaltsG.

Registrierung wird eine Gebühr i.H.v. 300 EUR veranschlagt.<sup>38</sup> Lehrkräfte an Rechtsfakultäten oder Inhaber eines Doktorgrades können auch ohne Kammerzulassung als *advogados* tätig sein. Zudem besteht die Möglichkeit, mit der *licenciatura* eine Richterausbildung abzuschließen.<sup>39</sup> Diese Laufbahn steht auch Nicht-Juristen offen, wenn sie über einen vergleichbaren Hochschulabschluss verfügen. Die *licenciatura* qualifiziert die Absolventen darüber hinaus zu einer Ausbildung zum Friedensrichter (*juíz de paz*)<sup>40</sup>, Staatsanwalt<sup>41</sup> oder zum Notar sowie zu einer Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung oder in einem Unternehmen.<sup>42</sup> Zu den juristischen Berufsbildern zählt in Portugal auch der Rechtsbeistand (*solicitador*), der tätig wird, soweit das Gesetz nicht zwingend die Vertretung durch einen *advogado* vorsieht.<sup>43</sup> Dieser setzt die portugiesische Staatsangehörigkeit und die *licenciatura* voraus. Die Eintragung erfolgt in das Verzeichnis der *Câmara dos Solicitadores*.

## 5. BERUFSWEITERBILDUNG

Noch im Jahr 2003 gaben 68,8% der befragten Rechtsanwälte an, dass es in Portugal an einem umfangreichen Spezialisierungsangebot (*especialização*) für *advogados* mangelt.<sup>44</sup> Nur 24,1% der befragten Rechtsanwälte hatte an einem Spezialisierungskurs teilgenommen und lediglich 26,9% der Anwälte las kontinuierlich eine Fachzeitschrift.<sup>45</sup> Derzeit bezeichneten sich die *advogados* als Generalisten, deren berufliche Schwerpunkte im Zivil- und Strafrecht lagen.<sup>46</sup> Ebenso unzufrieden waren die Anwälte mit dem Fortbildungsangebot: So forderten 54,7% der Befragten die Einführung der Fortbildungspflicht (*formação contínua*).<sup>47</sup> Infolge dem führte das Anwaltsgesetz 2005 die Fortbildungspflicht für *advogados* vor, wobei die Fortbildungsprogramme vom *Ordem dos Advogados* organisiert werden.<sup>48</sup> Dabei kooperieren die regionalen Kammern, um ein möglichst einheitliches Fortbildungsangebot anzubieten.<sup>49</sup> Hierzu tragen auch die nationale Ausbildungskommission (*Comissão Nacional da Formação*, abgekürzt *CNF*) und die Studienzentren für Referendare (*centros de estudos*) bei. Daneben werden Kurse zur Spezialisierung (*formação especializada*) und weiterführende Kurse (*formação complementar*) angeboten. Auch ist eine online-Teilnahme möglich (*formação on-line*). Die Kursgebühren variieren zwischen 40 EUR und 1.110 EUR<sup>50</sup> an; die Informationsveranstaltungen sind gebührenfrei.<sup>51</sup>

<sup>38</sup>Siehe *Deliberação n.º 303/2006 Ordem dos Advogados (2.ª Série)* vom 9. 03. 2006.

<sup>39</sup>Voraussetzung sind die portugiesische Staatsangehörigkeit, das Bestehen des Auswahlverfahrens und die Absolvierung zahlreicher Praktika und Schulungskurse. Der universitäre Abschluss muss bei der Aufnahme der Ausbildung mindestens zwei Jahre zurückliegen.

<sup>40</sup>Der Friedensrichter ist bis zu einem Streitwert von 1.870,49 EUR (Stand: November 2007) zuständig, nicht aber für die Verurteilung aufgrund einer strafbaren Handlung.

<sup>41</sup>Die Ausbildung zum Staatsanwalt stimmt mit der Richterausbildung überein.

<sup>42</sup>Hierzu *Caetano*, Übersicht 2.2., <http://www.Ordem dos Advogados.pt/upl/{9c31be99-1388-446b-a6a0-ad4f47c13295}.pdf> (Stand: Februar 2010).

<sup>43</sup>Hierzu zählen z. B. die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Zwangsvollstreckung.

<sup>44</sup>Siehe hierzu *Caetano*, Übersicht 7.2., <http://www.Ordem dos Advogados.pt/upl/{9c31be99-1388-446b-a6a0-ad4f47c13295}.pdf> (Stand: Februar 2010).

<sup>45</sup>55,3 % der 9.168 Rechtsanwälte nahm im Jahr 2003 an keinem Spezialisierungskurs teil, 15,5% zumindest an einem, 6% an zwei, 1,5% an drei und 1,1% an mehr als drei Kursen. *Caetano*, Übersicht 3.29. und 3.32., <http://www.Ordem dos Advogados.pt/upl/{9c31be99-1388-446b-a6a0-ad4f47c13295}.pdf> (Stand: Februar 2010).

<sup>46</sup>75,1% der 9.168 befragten *advogados* gaben im Jahr 2003 an, Generalist zu sein. Als Spezialisten bezeichneten sich 16,5% der Rechtsanwälte, im Zivilrecht (85,5%), Strafrecht (62,6%) und im Arbeitsrecht (57,3%). Vgl. *Caetano*, Übersicht 3.1. und 3.2., <http://www.Ordem dos Advogados.pt/upl/{9c31be99-1388-446b-a6a0-ad4f47c13295}.pdf> (Stand: Februar 2010).

<sup>47</sup>Hierzu *Caetano*, Übersicht 5.13., <http://www.Ordem dos Advogados.pt/upl/{9c31be99-1388-446b-a6a0-ad4f47c13295}.pdf> (Stand: Februar 2010).

<sup>48</sup>Zu den Kursangeboten und Online-Einschreibungen: <http://www2.formare.pt/Ordem dos Advogados/portal/> (Stand: Februar 2010).

<sup>49</sup>Art. 191 AnwaltsG.

<sup>50</sup>Stand: November 2007.

<sup>51</sup>Vom *Ordem dos Advogados* organisierte Weiterbildungsprogramme z. B. in Porto: [http://www2.formare.pt/Ordem dos Advogados/portal/formare\\_catalogo.aspx](http://www2.formare.pt/Ordem dos Advogados/portal/formare_catalogo.aspx) (Stand: Februar 2010).

## IV. REGULIERUNG

Aus der portugiesischen Verfassung geht hervor, dass der *Ordem dos Advogados* eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die als unabhängige Vereinigung die Interessen der Rechtsanwälte vertritt und zur Selbstregulierung fähig ist.<sup>52</sup> Als wesentliche Vorschrift ist hieraus das Statut des Rechtsanwaltsordens *Estatuto da Ordem dos Advogados* (AnwaltsG) durch das *Lei n.º 15/2005* vom 26. Januar 2005 hervorgegangen.<sup>53</sup> Das AnwaltsG umfasst 206 Artikel, die sich in sieben Titeln gliedern. Die Titel sind nochmals unterteilt in Kapitel und Sektionen. Im ersten Titel werden die Befugnisse und Organe des *Ordem dos Advogados* (Art.1 - 60 AnwaltsG) aufgeführt, im zweiten die Vorschriften über Berufsausübung (Art. 61 - 82 AnwaltsG), im dritten das berufliche Standesrecht (Art. 83 - 108 AnwaltsG), im vierten die Disziplinarmaßnahmen (Art.109 - 173 AnwaltsG), im fünften die Einnahmen und Ausgaben der Anwaltskammer (Art. 174 - 178 AnwaltsG), im sechsten der europäische Rechtsberater, Rechtsreferendare und die Rechtsanwaltsgesellschaft (Art. 179 - 205 AnwaltsG) und im siebten Titel werden Abschluss- und Übergangsbestimmungen genannt (Art. 205 - 206 AnwaltsG).

## V. ORGANISATION DER ANWALTSKAMMERN

### 1. ORDEM DOS ADVOGADOS

Der am 26. Juni 1926 gegründete *Ordem dos Advogados* (OA) ist eine juristische Person des öffentlichen Recht mit Sitz in Lissabon, die autonom die Interessen ihrer Mitglieder vertritt.<sup>54</sup> Dem OA gehören zudem sechs regionale Anwaltskammern (in Lissabon, Coimbra, Évora, Faro, Açores und Madeira) und ihre Zweigstellen an.<sup>55</sup> Seine Aufgabe sieht der OA u.a. in der Verteidigung der Rechte, Freiheiten und Garantien des Bürgers, der Kooperation mit der Verwaltungsjustiz, der Vergabe berufsqualifizierende Titel, die Organisation der anwaltlichen Aus- und Weiterbildung und in der Regulierung des Berufsstandes.<sup>56</sup> Der OA sorgt darüber hinaus für eine Berufshaftpflichtversicherung (*Caixa de Previdência dos Advogados e Solicitadores*).<sup>57</sup> Nach einer Umfrage aus dem Jahre 2005 sind die *advogados* überwiegend zufrieden mit ihrer Standesvertretung.<sup>58</sup>

### 2. DIE ORGANISATIONSTRUKTUR DES ORDEM DOS ADVOGADOS

---

<sup>52</sup>Hierzu auch Art. 3 AnwaltsG.

<sup>53</sup>Das *Lei n.º 15/2005* vom 26. 01. 2005 hob das *Decreto-Lei n.º 84/84* v. 16. 03. 1984 und dessen nachfolgenden Änderungen auf.

<sup>54</sup>Art. 1 AnwaltsG.

<sup>55</sup>Der Aufbau des OA ist in Art. 1 – 60 AnwaltsG bestimmt. Am mitgliederstärksten ist die Kammer in Lissabon.

<sup>56</sup>Art. 3 AnwaltsG.

<sup>57</sup>Art. 4 AnwaltsG.

<sup>58</sup>Auf einer Skala von 1 bis 5 (1=überhaupt nicht zufrieden; 5=vollständig zufrieden) bewerteten die Mitglieder der regionalen Anwaltskammern den OA mit der Note 3,3. Für die Lösung berufsspezifischer Probleme wurde die Note 3,1 vergeben. Vgl. *Caetano*, Übersicht 7.2., <http://www.Ordem dos Advogados.pt/upl/{9c31be99-1388-446b-a6a0-ad4f47c13295}.pdf> (Stand: Februar 2010).

Zur Berufsausübung als *advogado* und als *estagiário* ist die Mitgliedschaft im OA zwingend.<sup>59</sup> Die Rechtsanwaltskammern Portugals sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, die eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Die komplexe Regulierung der Kammern ist auf die administrative Gliederung Portugals zurückzuführen ist: Im Jahr 1976 fand die Aufspaltung Portugals in fünf kontinentale und zwei autonome Regionen (Azoren und Madeira) statt. Dabei untergliedern sich die Regionen (*região*) in 22 Provinzen (*distritos*). Daneben existieren 28 statistische Subregionen, 302 Kreise (*municípios*) und etwa 4.000 Gemeinden (*freguesas*). Auch die Kammern folgen einem streng hierarchischen, dreistufigen Aufbau: Als Zentralorgane fungieren auf nationaler Ebene der Präsident des OA (*Bastonário*), der Kongress der portugiesischen Anwälte (*Congresso dos Advogados Portugueses*) und die Generalversammlung (*Assembleia Geral*).<sup>60</sup> Zudem existieren das oberste rechtsprechende Organ des OA, der höchste Rat (*Conselho Superior*), und dessen Präsident, sowie als Mittler zwischen den Organen der allgemeine Rat (*Conselho Geral*).<sup>61</sup> Auf zweiter Stufe sind die Provinzen (*distritos*), die provinzielle Versammlungen (*assembleias distritais*), provinzielle Räte (*conselhos distritais*) und Präsidenten haben. Hinzu kommen Räte des Standesrechts (*Conselhos de deontologia*) und ihre Präsidenten.<sup>62</sup> Auf der dritten Stufe, der Bezirksebene (*comarca*), gibt es Bezirksversammlungen (*assembleias de comarca*) und Delegierte (*delegados*). An der Spitze des OA steht der *Bastonário*, gefolgt vom Präsidenten des höchsten Rates und den Präsidenten der provinziellen Kammern. Diesen zugewiesen sind die Mitglieder des höchsten Rates und der Generalversammlung. Danach folgen die Präsidenten des Standesrechtsrats und die Mitglieder der provinziellen Räte. Auf unterster Stufe stehen die Mitglieder des Standesrechtsrats und als letztes Glied die Präsidenten der Delegierten.<sup>63</sup>

#### a) CONGRESSO DOS ADVOGADOS PORTUGUESAS

Durch seine Abgeordneten repräsentiert der *Congresso dos Advogados Portuguesas* alle registrierten Rechtsanwälte, honorierten Rechtsanwälte und solche Rechtsanwälte, deren Eintragung aufgrund von Reformen annulliert wurde.<sup>64</sup> Beobachterstatus erhalten nationale und ausländische juristische Vereinigungen sowie Organisationen, die sich mit dem Anwaltsberuf beschäftigen.<sup>65</sup> Der Kongress ist zuständig für die Berufsausübung, das AnwaltsG, die Justizverwaltung, die Verteidigung der Bürgerrechte und der generellen Verbesserung des Berufsstandes.<sup>66</sup> Organisiert wird der Kongress durch eine Kommission und ein Sekretariat.<sup>67</sup>

#### b) ASSEMBLEIA GERAL

An der Generalversammlung (*Assembleia Geral*) kann jeder registrierte *advogado* teilnehmen.<sup>68</sup> Ihm steht ein Präsident vor. Die Generalversammlung beschäftigt sich mit allen Bereichen, die nicht anderen Organen zugewiesen sind, und tritt zu den Wahlen des *Bástonario*, des *Conselho Superior* und des *Conselho Geral* sowie

<sup>59</sup>Der Mitgliedschaftsbeitrag beträgt für *advogados*, die länger als drei Jahre im OA eingeschrieben sind, 37, 50 EUR und darunter 18, 75 EUR. Vgl. *Deliberação n.º 303/2006 Ordem dos Advogados (2.ª Série)* vom 9. 03. 2006.

<sup>60</sup>Art. 9 Abs. 2 lit. a) - c) AnwaltsG.

<sup>61</sup>Art. 9 Abs.2 lit. d) - i) AnwaltsG.

<sup>62</sup>Art. 9 Abs. 2 lit. j) - n) AnwaltsG.

<sup>63</sup>Art. 9 Abs. 3 AnwaltsG. Zur Wahl und Wiederwahl der Organe, vgl. Art. 10 f AnwaltsG.

<sup>64</sup>Art. 26 Abs.1 und Art. 29 AnwaltsG.

<sup>65</sup>Art.26 Abs. 2 AnwaltsG.

<sup>66</sup>Art. 27 AnwaltsG.

<sup>67</sup>Art. 28 AnwaltsG.

<sup>68</sup>Art. 32 AnwaltsG.

zu Diskussionen über den Haushaltsetat und seiner Verwendung zusammen.<sup>69</sup> Außerordentlich kommt die Generalversammlung bei überragendem Interesse des OA und durch Anrufung des *Bástonario*, dem Präsident des OA, zusammen.

### c) **BÁSTONARIO**

Im Fall der Unwirtschaftlichkeit übernimmt der *Bástonario* zudem die Position der Präsidenten des Kongresses, der Generalversammlung und des allgemeinen Rates.<sup>70</sup> Im Schwerpunkt sind seine Aufgaben die Repräsentation des OA und die Bestimmung der OA-Richtlinien auf nationaler Ebene. In Eilfällen übernimmt der *Bástonario* die Aufgaben des allgemeinen Rates. Der *Conselho Superior* ist das oberste rechtsprechende Organ des OA. Er fungiert als Berufungsinstanz gegenüber Urteilen des allgemeinen Rates, der provinziellen Räte und der Räte des Standesrechts und leitet Disziplinarprozesse ein.

### d) **CONSELHO GERAL**

Der *Conselho Geral* nimmt eine Mittlerfunktion zwischen den Organen des OA, der öffentlich-rechtlichen Verwaltung und den registrierten Rechtsanwälten ein.<sup>71</sup> Sein Tätigkeitsschwerpunkt sind die Stellungnahme und Beschlussfassung zu berufsrechtlichen Angelegenheiten.<sup>72</sup>

### e) **CONSELHO SUPERIOR**

Der Präsident des höchsten Rates (*Presidente do Conselho Superior*) ist der Repräsentant des *Conselho Superior* und Schlichter bei internen Angelegenheiten des OA (z. B. zur Bewältigung von Konflikten zwischen den Räten des Standesrechts und den Rechtsanwälten verschiedener Provinzen).<sup>73</sup>

### f) **CONSELHO DISTRITO**

In jedem *distrito* existiert darüber hinaus eine regionale Anwaltsversammlung (*assembleia distrital*), die für alle Rechtsanwälte der jeweiligen Region zuständig ist. Sie kommt zu den Wahlen der Provinzräte (*conselhos distritais*) und zu den Räten des Standesrechts zusammen.<sup>74</sup> Dem Provinzrat (*conselho distrito*) steht ein Präsident vor. Der Provinzrat kooperiert mit den anderen Organen des OA und bietet Weiterbildungskurse vor Ort an. Zudem sind ihm administrative Aufgaben übertragen (z. B. die Registrierung der Rechtsanwälte und Referendare).<sup>75</sup> Die Präsidenten der *conselhos distritais* sind für die Leitung der Verwaltungsapparate der Provinzräte zuständig. Sie geben die Leitlinien vor und sind zur Einberufung der *assembleias distritais* befugt.<sup>76</sup> Die *conselhos de deontologia* sind, wie die *conselhos distritais*, in jeder Provinz zu finden, üben aber eine rechtsprechende Funktion aus: die Räte des Standesrechts sind für Disziplinarverfahren in erster Instanz gegen jene Rechtsanwälte und Referendare zuständig, die ihre Tätigkeit in der jeweiligen Provinz ausüben.

---

<sup>69</sup> Art. 33 AnwaltsG.

<sup>70</sup> Art. 39 Abs.1 AnwaltsG.

<sup>71</sup> Art. 45 AnwaltsG.

<sup>72</sup> Art. 46 AnwaltsG.

<sup>73</sup> Art. 40 AnwaltsG.

<sup>74</sup> Art. 48 AnwaltsG.

<sup>75</sup> Art. 50 AnwaltsG.

<sup>76</sup> Art. 51 AnwaltsG.

## g) CONSELHO DE DEONTOLOGIA

Die Präsidenten der *conselhos de deontologia* sind mit administrativen Aufgaben beschäftigt, bestimmen die Leitlinien für die Räte und können Versammlungen der Räte einberufen.

## h) DELEGACAO

Auf dritter Ebene existieren die Bezirksanwaltsversammlung (*assembleia de comarca*) und die Bezirksrechtsanwaltskammer (*delegação*), sie unterstehen dem *conselho distrito* ihrer Provinz<sup>77</sup>. Um den Bedürfnissen der lokalen Anwaltschaft nachzukommen, können *agrupamentos de delegações* gebildet werden, deren (Verbesserungs-) Vorschläge dem *conselho distrital* weitergeleitet werden können. Die *agrupamentos* können ausschließlich über Materien entscheiden, die in die Zuständigkeit des Bezirks fallen, und stellen das Bindeglied zwischen Bezirks- und Provinzebene dar.<sup>78</sup>

## VI. BERUFSAUSÜBUNG

### 1. TÄTIGKEIT-VERBOT-HAFTUNG

#### a) TÄTIGKEIT DES ADVOGADO

Die Aufgaben des Rechtsanwalts sind die Rechtsberatung (*consulta jurídica*) und die Vertretung des Mandanten vor Gericht (*mandato forense*).<sup>79</sup> Dies gilt auch, wenn der Mandant inhaftiert ist.<sup>80</sup> Der Rechtsanwalt soll unvoreingenommen und verantwortungsbewusst die Rechte und Interessen seines Mandanten vertreten, die Mandatsarbeit soll im Einklang mit den Vorschriften des AnwaltsG und des Landesrechts erfolgen.<sup>81</sup>

Etwas Anderes belegen Umfragen aus dem Jahr 2003: Dabei gab nur jeder fünfte Rechtsanwalt an, dass die Bevölkerung der Mandatsarbeit der *advogados* vertrauen könnte und mehr als die Hälfte der Befragten empfand das portugiesische Rechtssystem als ungerecht.<sup>82</sup> 61,8% der befragten Mandanten hielten den Rechtsanwalt zwar für kompetent, sie misstrauten ihm aber (94,2 %) und hielten ihn für unehrlich (84,9 %).<sup>83</sup>

Im Übrigen treffen den Rechtsanwalt eine Reihe von weiteren Pflichten: Er muss im Kammerverzeichnis registriert sein und weder private noch öffentliche Institutionen können ihm seine Tätigkeit untersagen.<sup>84</sup> Die Mandatsarbeit schließt die Teilnahme an allen Gerichtsverhandlungen und die Einsichtnahme in Bücher und Dokumente

---

<sup>77</sup>Art. 57 ff. AnwaltsG.

<sup>78</sup>Art. 59 AnwaltsG. Art. 60 AnwaltsG. Vorschläge können zum Anwaltswesen im Allgemeinen und zur Universitäts- und Referendarsausbildung gemacht werden. Der *conselho distrito* kann den Gruppen weitere Themengebiete zuweisen, vgl. Art. 60 Abs. 1 AnwaltsG.

<sup>79</sup>Art. 62 AnwaltsG. Bei Interessenvertretung vor Gericht hat der Rechtsanwalt eine Toga zu tragen, vgl. Art. 69 AnwaltsG.

<sup>80</sup>Art. 73 AnwaltsG.

<sup>81</sup>Art. 76, 83 f. und Art. 92 AnwaltsG.

<sup>82</sup>Vgl. *Caetano*, Übersicht 5.4., <http://www.Ordem dos Advogados.pt/upl/{9c31be99-1388-446b-a6a0-ad4f47c13295}.pdf> (Stand: Februar 2010).

<sup>83</sup>Hierzu *Caetano*, Übersicht 5.1., <http://www.Ordem dos Advogados.pt/upl/{9c31be99-1388-446b-a6a0-ad4f47c13295}.pdf> (Stand: Februar 2010).

<sup>84</sup>Art. 64 AnwaltsG.

ein.<sup>85</sup> Es gilt das Berufsgeheimnis.<sup>86</sup> Ein Anwaltszwang besteht bei Zivilsachen ab einem Streitwert i.H.v. 3.740, 98 EUR.<sup>87</sup> Durch das *direito de protesto* (das Recht, sich zur Wehr zu setzen) kann der *advogado* schriftlich oder mündlich gegen Maßnahmen vorgehen, die zulasten seines Mandanten gehen.<sup>88</sup> Staatsanwälte, Behörden und Beamte müssen die Würde der Anwaltschaft achten.<sup>89</sup> Sieht sich der Rechtsanwalt in seinen anwaltlichen Rechten und Pflichten verletzt, kann er den OA anrufen.<sup>90</sup> Der Rechtsanwalt darf für seine Tätigkeit werben, vergleichende Werbung ist ihm aber untersagt.<sup>91</sup> Er hat eine Berufshaftpflichtversicherung i.H.v. 250.000 EUR abzuschließen und sich gegenüber anderen Rechtsanwälten kollegial zu verhalten.<sup>92</sup>

## b) DIE BERUFSAUSÜBUNG HINDERNDE GRÜNDE

Die Gründe, die gegen eine Berufsausübung sprechen, sind vom *Conselho Geral* sowie vom *conselho distrital* festzulegen und zu aktualisieren.<sup>93</sup> Demnach sind mit dem Berufsbild des Rechtsanwalts keine Tätigkeiten im hoheitlichen Bereich, beim Verfassungsgericht oder die Tätigkeit als Notar oder Registerbeamte zu vereinbaren.<sup>94</sup> Eine Ausnahme besteht nur für Parlamentsabgeordnete, ihre Sekretäre und Dozenten.<sup>95</sup> Widerstreitende Interessen dürfen nicht vertreten werden.<sup>96</sup> Ein Rechtsanwalt darf nicht zugleich Mitglied im OA und in der Kammer der Rechtsbeistände (*Câmara dos Solicitadores*) sein.<sup>97</sup> Sollte Staatsanwälten, Notaren oder anderen Organen in hoheitlicher Funktion die illegale oder irreguläre Berufsausübung durch einen Rechtsanwalt bekannt werden, müssen diese Anzeige beim OA erstatten.<sup>98</sup>

## c) VERGÜTUNG

Zwischen dem Rechtsanwalt und dem Mandanten wird ein Dienstvertrag geschlossen.<sup>99</sup> Das Honorar wird als angemessene Entschädigung für die tatsächlich getätigten Dienste angesehen.<sup>100</sup> Die Vereinbarung einer Streitanteilsvergütung (*quota litis*) ist verboten.<sup>101</sup> Die monatlichen Einstiegsgehälter liegen bei weniger als 500 EUR bis etwa 1.000 EUR (brutto). 56,3% der *advogados* verdienen im Jahr 2003 weniger als 500 EUR bis zu 1.500 EUR (brutto) im Monat. Nur etwa jeder fünfte Rechtsanwalt hatte ein Monatseinkommen zwischen 1.500 EUR und 3.000 EUR (brutto). Auffallend ist, dass die Gehälter von Frauen und Männern mit zunehmender Einkommenshöhe auseinanderklaffen: So verdienen 59,3% der Rechtsanwältinnen weniger als 1.000 EUR (brutto) monatlich; 54% der männlichen Kollegen gab hingegen an, ein geringeres Monatsgehalt als 2.000 EUR (brutto) zu erhalten. 13,7 % der

---

<sup>85</sup> Art. 62 AnwaltsG. Der Anwalt kann auch an Schiedsgerichtsverfahren und an Verwaltungsprozessen teilnehmen, wenn Kostenbescheide unklar sind. Zum Auftreten vor Gericht: Art. 103 ff. AnwaltsG.

<sup>86</sup> Art. 87 AnwaltsG.

<sup>87</sup> Stand: November 2007.

<sup>88</sup> Art. 75 AnwaltsG.

<sup>89</sup> Art. 68 AnwaltsG.

<sup>90</sup> Art. 66 AnwaltsG.

<sup>91</sup> Art. 89 AnwaltsG.

<sup>92</sup> Art. 99 und Art. 106 f. AnwaltsG.

<sup>93</sup> Art. 76 AnwaltsG.

<sup>94</sup> Art. 77 AnwaltsG.

<sup>95</sup> Art. 77 AnwaltsG.

<sup>96</sup> Art. 78 AnwaltsG.

<sup>97</sup> Art. 80 AnwaltsG.

<sup>98</sup> Art. 82 AnwaltsG.

<sup>99</sup> Art. 92 AnwaltsG.

<sup>100</sup> Art. 100 AnwaltsG.

<sup>101</sup> Art. 101 AnwaltsG.

Rechtsanwälte und nur 3,1% der Rechtsanwältinnen verfügten über ein Monatsgehalt von mehr als 5.000 EUR (brutto).<sup>102</sup>

#### d) HAFTUNG

Rechtsanwälte und Anwaltsanwärter haben sich disziplinarrechtlich zu verantworten, wenn sie gegen aktuelles Berufsrecht verstoßen. Die disziplinarrechtliche Haftung ist umfassend in Art. 109 bis 173 AnwaltsG reguliert, daneben kann der Rechtsanwalt zivil- und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Die Einleitung eines disziplinarrechtlichen Verfahrens kann durch die Präsidenten der *conselhos* innerhalb von fünf Jahren betrieben werden. Wann diese Frist zu laufen beginnt, richtet sich nach der Schwere des Verstoßes.<sup>103</sup> In diesem Rahmen sind das einfache Disziplinarverfahren (*processo disciplinar*) und der Untersuchungsprozess (*processo de inquérito*) zu unterscheiden.<sup>104</sup> Der Untersuchungsprozess wird eingeleitet, wenn außergewöhnliche Vorkommnisse vorliegen oder ungewiss ist, wer den vorgeworfenen Verstoß verübt hat.<sup>105</sup> Je nach Schweregrad der Zuwiderhandlung kommen unterschiedliche Disziplinarmaßnahmen in Betracht: Ermahnungen, Geldstrafen, Berufsausübungsverbote von bis zu zehn Jahren oder völliger Ausschluss aus dem Berufswesen.<sup>106</sup> Eine mildere Strafe wird verhängt, wenn ein Verstoß gegen das Berufsrecht z.B. aus dem Motiv der Wahrheitsermittlung vorliegt.<sup>107</sup> Erschwerend wirkt sich hingegen der wiederholte Verstoß aus.<sup>108</sup>

## 2. SOCIEDADES DE ADVOGADOS

Die Rechtsanwaltsgesellschaft (*sociedade de advogados*) ist im *Decreto-Lei n. °229/2004* vom 10. Dezember 2004 normiert.<sup>109</sup> Sie ist eine juristische Person des Privatrechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, die durch einen Gesellschaftsvertrag als Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung (*sociedades de advogados de responsabilidade ilimitada, RI*) oder mit beschränkter Haftung (*sociedades de advogados de responsabilidade limitada*) gegründet werden kann.<sup>110</sup> Bei unbeschränkter Haftung haften alle Gesellschafter für die Gesellschaftsverbindlichkeiten persönlich, unbeschränkt und solidarisch. Bei beschränkter Haftung haften die Gesellschafter bis zur Höhe ihrer Einlage.<sup>111</sup> Diese muss mindestens 5.000 EUR betragen. Zudem muss eine Berufshaftpflichtversicherung von mindestens 50.000 EUR abgeschlossen werden. Die Eintragung in das Kammerregister ist von der Zustimmung des *Conselho Geral* abhängig.<sup>112</sup> Mehrere *sociedades de advogados* können sich zu einer *fusão* zusammenschließen. 2003 gründeten nur 5,9% der Rechtsanwälte eine Rechtsanwaltsgesellschaft.

## 3. STAATLICHE KOSTENHILFE

<sup>102</sup>Siehe *Caetano*, Übersichten 3.19. und 3.20., vgl. unter <http://www.Ordem dos Advogados.pt/upl/{9c31be99-1388-446b-a6a0-ad4f47c13295}.pdf> (Stand: Februar 2010).

<sup>103</sup>Art. 112 und Art. 118 AnwaltsG.

<sup>104</sup>Art. 139 AnwaltsG.

<sup>105</sup>Art. 139 AnwaltsG.

<sup>106</sup>Art. 125 f. AnwaltsG.

<sup>107</sup>Art. 127 AnwaltsG.

<sup>108</sup>Art. 128 AnwaltsG.

<sup>109</sup>Art. 203 AnwaltsG. Auch mehrere *procuradores* können sich zu einer Gesellschaft zusammenschließen. Vgl. Art. 29 des *Decreto-Lei n. °229/2004*.

<sup>110</sup>Art. 1, 3, 7 und Art. 33 des *Decreto-Lei n. °229/2004*.

<sup>111</sup>Art. 34 und Art. 35 ff. des *Decreto-Lei n. °229/2004*.

<sup>112</sup>Die Eintragung der Gesellschaft setzt voraus, dass bereits die Gesellschafter als Rechtsanwälte in das Kammerverzeichnis eingetragen sind. Eine Rechtsanwaltsgesellschaft kann auch zwischen portugiesischen und EU-Rechtsberatern gegründet werden. Art. 5 und Art. 8 des *Decreto-Lei n. °229/2004*.

Art. 20 der portugiesischen Verfassung sichert allen Bürgern Portugals gleichen Zugang zum Recht zu. Wenn Rechtssuchenden die finanziellen Mittel für die Anwalts- und Prozesskosten fehlen, können sie - unter bestimmten Voraussetzungen - einen Antrag auf Beratungs- und Prozesskostenhilfe (*assistência judiciária*) stellen, die im *Lei n.º 34/2004* vom 29. Juli 2004 und in der Gerichtsgebührenordnung (*Código das Custas Judiciais*) des *Decreto-Lei n.º 224-A/96* geregelt ist. Die Kostenhilfe umfasst die Rechtsauskunft (*informação jurídica*) und den Rechtsschutz (*consulta jurídica*) für sämtliche Rechtsfragen, unabhängig vom Streitwert.<sup>113</sup> Ein Antrag kann in jeder Bürgerberatungsstelle der Sozialdienste oder im Internet ([www.seg-social.pt](http://www.seg-social.pt)) gestellt werden.

## VII. BESTIMMUNGEN ZUR NIEDERLASSUNG VON AUSLÄNDISCHEN ANWÄLTEN

### 1. EUROPÄISCHE RECHTSBERATER

Die Umsetzung der RL 77/249/EWG über die anwaltsspezifische Dienstleistung, der RL 98/5/EG über die anwaltsspezifische Niederlassung und der RL 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in einem anderen EU-Staat erfolgte in Portugal durch die Art. 196 bis 202 AnwaltsG. Europäische Rechtsanwälte können mit dem berufsqualifizierenden Titel ihres Heimatlandes als Rechtsberater und Prozessvertreter auftreten, wenn sie unter der Leitung eines im Kammerverzeichnis registrierten Rechtsanwalts arbeiten.<sup>114</sup> Sie können ihren Beruf gelegentlich oder dauerhaft ausüben. Die Niederlassung eines Europäischen Rechtsberaters muss durch den *Ordem dos Advogados* genehmigt werden. Neben formellen Kriterien<sup>115</sup> ist entweder nachzuweisen, dass der Beruf mindestens drei Jahre kontinuierlich und effektiv ausgeübt oder eine Eignungsprüfung erfolgreich absolviert wurde.<sup>116</sup> Mit der Eintragung als „*advogado*“ genießt der Europäische Rechtsberater die gleichen Rechte wie seine portugiesischen Kollegen.<sup>117</sup>

### 2. SONSTIGE AUSLÄNDISCHE RECHTSBERATER

Um in das Kammerverzeichnis aufgenommen zu werden, müssen ausländische Rechtsberater, die ihren berufsqualifizierenden Titel außerhalb der EU erworben haben, dieselben Voraussetzungen wie die portugiesischen Rechtsanwälte erfüllen.<sup>118</sup> Besonderheiten gelten für Rechtsberater der *PALOP*-Staaten: Da sich das portugiesische Rechtssystem seit der Unabhängigkeit der *PALOP*-Länder (1975) kaum verändert hat, können Rechtsanwälte, die ihre Zulassung in einem der *PALOP*-Staaten erworben haben, ohne Zugangsbeschränkungen Kammermitglied im *Ordem dos Advogados* werden. Ähnliche Regeln gelten auch für die brasilianische Anwaltschaft.<sup>119</sup>

---

<sup>113</sup> Darunter fallen z.B. die Bestellung und Bezahlung eines Rechtsanwalts, teilweise oder vollständig die Gerichtsgebühren und sonstige mit dem Verfahren verbundene Kosten, zudem ein Zahlungsaufschub.

<sup>114</sup> Art. 196 f. AnwaltsG.

<sup>115</sup> Hierzu ausführlich Art. 197 AnwaltsG und *Regulamento n.º/2007* vom 26. Januar 2005.

<sup>116</sup> Art. 200 AnwaltsG.

<sup>117</sup> Art. 197 Abs. 3 und Art. 199 f. AnwaltsG.

<sup>118</sup> Art. 194 AnwaltsG.

<sup>119</sup> Z.B. haben brasilianische Rechtsanwälte (und *PALOP*-Rechtsanwälte) eine Einschreibungsgebühr i.H.v. 300 EUR zu bezahlen, sonstige ausländische Rechtsanwälte hingegen eine Gebühr i.H.v. 500 EUR. Siehe *Gebührentabelle der Kammer in Lissabon*, <http://www.Ordem dos Advogados.pt/upl/%7B1ba00ead-cc01-407c-90c0-bb90f23f89c3%7D.pdf> (Stand: Februar 2010).

Wiss. Hilfskraft *Stefanie Lemke*

Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht,

Universität zu Köln